

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 22.03.1837 publ. 01.04.1837

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, jedoch sind diese von der Abgabe der Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche die im §. 5. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Maischbottichsteuer betreffend, bestimmte Größe nicht überschreiten, und deren sie sich nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, befreiet, und die oberste Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Urkundlich Unserer zc. zc.

9) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 22. März, publ. den 1. April 1837.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur weiteren Ausführung der im Artikel 10. des mit dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, am 7. Mai v. J. abgeschlossenen Vertrags getroffenen Verabredungen, wegen des Verkehrs mit Spielkarten, so wie

Wegen des Verkehrs mit Spielkarten.

II.

III.

IV.

V.

in Beziehung auf die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. September 1822, wegen Stempelung derselben, enthaltenen Vorschriften und das unter der Nummer 51. des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben (Anlage A. zum Gesetz vom 18. Juli v. Jahrs, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Spielkarten, folgende nähere Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Einfuhr von Spielkarten.

Die Einfuhr von Spielkarten in das hiesige Land ist verboten.

Sie ist jedoch gestattet auf Erlaubnißscheine, welche von den bestehenden Spielkartenstempelbüreaus ertheilt werden.

Es hat demnach Jeder, wer Spielkarten einzuführen beabsichtigt, sich mit einem Erlaubnißschein des Spielkartenstempelbüreaus des Kreises, Stadt oder Amtes seines Wohnortes zu versehen.

Ein solcher Erlaubnißschein muß enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Absenders;
- 2) die Quantität, welche eingeführt werden soll, in Buchstaben ausgedrückt;
- 3) den Namen und Wohnort des Empfängers;

4) die Zeit der Gültigkeit des Erlaubnißscheins, welche nach der Entfernung des Absendungsorts vom Bestimmungsorte zu ermessen, über den Zeitraum von sechs Wochen jedoch nicht auszudehnen und in Buchstaben auszudrücken ist.

Der Erlaubnißschein muß, wenn die Einfuhr aus einem nicht zu dem Steuervereine gehörigen Staate (dem gemeinschaftlichen Auslande) erfolgt, bei dem Steueramte des Eingangs vorgezeigt werden, worauf nach Erlegung der Eingangs-Abgabe, welche zu 18 gr. für 100 Pfund festgesetzt ist — No. 69. des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben — die Abfertigung geschieht.

Erfolgt dagegen die Einfuhr aus einem der beiden Vereinststaaten (Königreich Hannover, Herzogthum Braunschweig) so muß der Erlaubnißschein bei der Fabrik, von welcher die Spielkarten bezogen werden, producirt und das Fabrikat mit einem Passirschein — oder Ursprungsbescheinigung, falls die Fabrik zur Versendung ihrer Waare mit einer solchen befugt ist — §. 80. folg. des obgedachten Gesetzes — versehen werden.

Der Erlaubnißschein muß in beiden Fällen die Waare bis zum Bestimmungsorte begleiten und sodann unverweilt, unter Uebergabe der eingeführten Quantität Spielkarten

II.

III.

IV.

V.

zur Stempelung, an dasjenige Stempelbureau zurückgeliefert werden, welches den Erlaubnißschein ausgestellt hat.

Das Spielkartenstempelbureau hat über alle von ihm ertheilte und an dasselbe zurückgelieferte Erlaubnißscheine ein Register zu führen und die Stempelung der eingeführten Spielkarten sofort vorzunehmen.

Dieses Register ist am Ende eines jeden Jahres abzuschließen und dienet bei der über den Ertrag des Stempels zu führenden Rechnung als Einnahme-Beleg.

§. 2.

Besitz und Gebrauch ungestempelter Spielkarten.

Außer den Stempelbureaus, darf Niemand, mit der gleich zu erwähnenden Ausnahme der Spielkartenfabrikanten, andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten im Besitz haben; auch ist der Gebrauch derselben verboten.

Den Spielkartenfabrikanten ist gestattet, die von ihnen selbst fabricirten Spielkarten ungestempelt in der Fabrik zu lagern.

§. 3.

**Versendung ungestempelter Spielkarten
aus den Fabriken, innerhalb des
Vereins-Gebiets.**

Der Absatz ungestempelter Spielkarten, sowohl im hiesigen Lande, als in das Königreich Hannover und Herzogthum Braunschweig, ist untersagt; durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten aus den Fabriken des Landes an die hiesigen Stempelbüreaus und an die Stempelsteueradministrationen der genannten beiden Vereinststaaten nicht beschränkt seyn.

Bei solchem Absatze ist das an die Stempelbüreaus oder, Stempelsteueradministrationen zu versendende Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Bescheinigung dieser Behörden, daß dasselbe für sie bestimmt sey und einer Ursprungsbescheinigung der Fabrik — §. 81. des obgedachten Gesetzes — zu versehen.

Der Spielkartenfabrikant, welcher ungestempelte Spielkarten an das Stempelbüreau versenden will, um solche zum demnächstigen eigenen Debit mit dem Stempel versehen zu lassen, hat sein Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Ursprungsbe-

II.

III.

IV.

V.

scheinigung — §. 81. des obgedachten Gesetzes
— zu versehen.

§. 4.

Ausfuhr von Spielkarten in das gemeinschaftliche Ausland.

Den Spielkartensabrikanten bleibt der Absatz ungestempelter Spielkarten in nicht zum Steuervereine gehörige Staaten unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet:

- 1) die Ausfuhr muß über ein Gränzsteueramt erster oder zweiter Classe geschehen:
- 2) die Ausfuhr muß bei dem Steueramte des Absendungsortes declarirt, für den Betrag des Werthes der auszuführenden Quantität in der im §. 49. des obgedachten Gesetzes vorgeschriebenen Maaße Sicherheit geleistet und ein Begleitschein entnommen werden, in welchem die Zeit der Gültigkeit, die zu haltende Strafe, der Betrag der beschafften Sicherheit und das Gränzamt des Ausgangs benannt seyn muß.

Sind die nach dem Begleitschein obliegenden Verpflichtungen erfüllt und ist der Gegenstand bei der Revision auf dem Gränzamte des Ausgangs mit der im Begleitschein angegebenen Gattung und Menge übereinstimmend befunden, auch dessen wirklich erfolgter Ausgang

nachgewiesen — §. 56. des obgedachten Gesetzes — so wird das erlegte Depositum erstattet, oder die Löschung der Caution verfügt, auch die Ablieferung des Begleitscheins bescheinigt.

§. 5.

Strafbestimmungen.

- 1) Die Einfuhr von Spielkarten ohne die im §. 1. vorgeschriebene Legitimation wird mit Confiscation der eingeführten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße bestraft.
- 2) Die Unterlassung der im §. 1. vorgeschriebenen Zurücklieferung des Einfuhr-Erlaubnißscheins wird, nach Ablauf der für denselben bestimmten Gültigkeitsfrist und fernerer acht Tage, mit einer Geldbuße zum Betrage des Werths der in denselben angegebenen Quantität Spielkarten bestraft.
- 3) Der unerlaubte Besitz ungestempelter Spielkarten (§. 2.) wird mit Confiscation der ungestempelten Spielkarten und einer Brüche von 5 Rthlr. Cour. geahndet. Wirthe und Kaufleute, welche sich einer zweiten Contravention schuldig ma-

II.

III.

IV.

V.



chen, haben eine Brüche von 10 Rthlr. Cour. verwirkt und werden zum dritten Mal mit der Einziehung der Wirthschafts- oder Handels-Concession bestraft.

4) Der Gebrauch ungestempelter Spielkarten wird daneben, an jedem Theilnehmer an demselben, mit einer Brüche von 2 Rthlr. Cour. bestraft.

5) Der Mangel der im §. 3. und 4. vorgeschriebenen Legitimation für den Transport ungestempelter Spielkarten im Inlande hat die Confiscation der Spielkarten und eine dem 2- und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werth derselben gleichkommende Geldbuße zur Folge.

Bloße Formmängel in den Legitimationen werden mit einer Ordnungsstrafe 1—5 Rthlr. Cour. bestraft.

6) Der unerlaubte Absatz ungestempelter Spielkarten in dem hiesigen Lande und in den Vereinsstaaten (§. 3.) wird mit der Confiscation der abgesetzten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße geahndet.

In allen Fällen, in denen die Confiscation eintritt, ist, wenn solche nicht zur Ausführung gebracht werden kann, außer der sonst ver-